

BO-Nr. 1732 – 25.03.2019

Katholische Hospizstiftung Stuttgart – Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 29. November 2018 beantragte der Vorstand der Stiftung „Katholische Hospizstiftung Stuttgart“ mit Sitz in Stuttgart die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung der Stiftungssatzung gemäß § 14 Abs. 1 lit. d der Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO. Der Vorstand der Stiftung hat diese Änderungsvorschläge in seinen Sitzungen am 22. Februar 2018 und 27. September 2018 beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsvorstand in seinen Sitzungen am 22. Februar 2018 bzw. 27. September 2018 beschlossene Änderung der Satzung gemäß § 14 Abs. 1 lit. d) der Stiftungssatzung der „Katholischen Hospizstiftung Stuttgart“ i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend der vorgelegten Fassung vom 27. September 2018 zu genehmigen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift vom 20. Dezember 2018 angenommen und somit die Satzungsänderung genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 17. Januar 2019 – Az.: RA-0562.4-34/4 – die durch den Vorstand der Katholischen Hospizstiftung Stuttgart beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 1. April 2019

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar

Satzung der Katholischen Hospizstiftung Stuttgart

Präambel

Die „Katholische Hospizstiftung Stuttgart“ wurde im Jahre 2004 durch die Katholische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart zur dauerhaften finanziellen Sicherung des Anliegens errichtet, Sterbende und deren Angehörige zu begleiten und ihnen ein würdiges Sterben im Sinne eines christlichen Menschenbildes zu ermöglichen. Infolge der Aufhebung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart zum 31. Dezember 2009 und der Übertragung der Rechtsnachfolge und der Verwaltung an das Katholische Stadtdekanat Stuttgart zum 1. Januar 2010 ging die Trägerschaft der Katholischen Hospizstiftung Stuttgart von der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart auf das Katholische Stadtdekanat Stuttgart über. Während sich die Aufgabenerfüllung der „Katholischen Hospizstiftung Stuttgart“ zunächst auf die Förderung der katholischen Hospizarbeit bezog, wurde im Jahr 2018 der Stiftungszweck um die Förderung der Trauerkultur als christliche Aufgabe und damit um die Begleitung trauernder Menschen ergänzt.

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Katholische Hospizstiftung Stuttgart“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne von § 22 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung versteht Sterbekultur, Pflege, Sterben und Trauer als christliche Aufgabe und Ausdruck des Lebens. Zweck der Stiftung ist die Förderung der katholischen Hospiz- und Trauerarbeit, ihr Anliegen und die ihr zugrunde liegenden Ideen in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, werbend für sie einzutreten sowie die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Stiftung und der Hospiz- und Trauerarbeit zu wecken und Zustiftungen und Spenden einzuwerben.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die katholische Hospiz- und Trauerarbeit, insbesondere für den Betrieb von katholischen Hospizen und Trauerzentren in Stuttgart, sowie für Aufgaben, die diese Hospiz- und Trauerarbeit fördern, indem sie sie ergänzen oder in sonstiger Weise mit ihr zusammenhängen.
- (3) Soweit die Mittel der Stiftung für diese Zwecke unmittelbar nicht benötigt werden, können diese für ähnliche karitative Zwecke, insbesondere zur finanziellen Sicherung sonstiger pflegerischer Angebote des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart, eingesetzt werden. Die Stiftung ist eine Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung wurde mit einem Vermögen von 500.000 € ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen grundsätzlich in seinem realen Wert ungeschmälert und dauerhaft zu erhalten. Es ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (3) Der Stiftungszweck ist in der Regel aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch das Stiftungskapital mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendig ist.
- (4) Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen), wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist zur Annahme von Zustiftungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- (5) Die Stiftungsmittel sind – vorbehaltlich Absatz 4 – zeitnah zu verwenden. Die Mittel der Stiftung sind vorrangig für das Katholische Hospiz St. Martin, Stuttgart, einzusetzen.
- (6) Die Stiftung ist durch entsprechenden Beschluss des Vorstandes berechtigt,

- a) im jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Aufwendungen aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen,
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann. Der Verwendungszweck ist bei Rücklagenbildung oder -zuführung vom Vorstand zu beschließen.
- (7) Dem Katholischen Stadtdekanat Stuttgart steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Der Vorstand ist bei der Vergabe von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen gebunden.
 - (8) Empfänger von Stiftungsmitteln haben deren Verwendung in geeigneter Form, z. B. durch den Geschäftsbericht, nachzuweisen.

§ 5 – Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftungsverwaltung erfolgt auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch das Katholische Stadtdekanat Stuttgart, Verwaltungszentrum.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist im Auftrag der Stiftung von dem Katholischen Stadtdekanat Stuttgart, Verwaltungszentrum, getrennt von den übrigen Vermögenswerten zu verwalten. Es gelten dabei die Grundsätze der ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Stiftungsverwaltung erstellt im Auftrag des Vorstands vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss. Beides wird dem Vorstand vorgelegt.
- (4) Der Vorstand überwacht in geeigneter Weise die ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung. Er kann den Jahresabschluss der Stiftungsverwaltung durch einen von ihm bestellten Wirtschaftsprüfer oder einem sonstigen fachlich qualifizierten Prüfer prüfen lassen. Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

§ 6 – Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden vom Geschäftsführenden Ausschuss des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart berufen.
- (2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes müssen mindestens drei dem Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart angehören. Die Bestellung der Mitglieder, die nicht dem Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart angehören, bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (3) Je ein Vertreter des Katholischen Hospiz St. Martin, Stuttgart, und des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart, Verwaltungszentrum, gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Als beratende Mitglieder des Vorstands können vom Vorstand weitere natürliche oder Vertreter juristischer Personen berufen werden.
- (4) Amtszeit ist die jeweilige Wahlperiode für Kirchengemeinderäte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (5) Das Amt eines Mitglieds endet außer durch Ablauf der Amtsdauer durch
 - a) Abberufung durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart,
 - b) Abberufung durch die Stiftungsaufsicht aus wichtigem Grund,
 - c) Tod des Mitglieds,
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds.
- (6) Die Amtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären und jederzeit zulässig. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es durch Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (7) Nach Ende ihres Amtes führen die Mitglieder dieses so lange weiter, bis neue Mitglieder ordnungsgemäß berufen sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen. Die Bestellung der wiedergewählten bzw. der neugewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (8) Der Vorstand wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Vorstand aus, hat der Vorstand unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

§ 8 – Vertretung der Stiftung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich sowie bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeweils allein. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein; der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wacht über die Einhaltung und die Interpretation des Stifterwillens; er entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist verantwortlich für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben. Bei der Führung der laufenden Geschäfte bedient er sich nach § 5 des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart, Verwaltungszentrum.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - d) die Bestellung eines Prüfers zur Prüfung der Stiftungsgeschäfte,
 - e) die Änderung dieser Satzung,

- f) Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen,
 - g) die Auflösung der Stiftung,
 - h) die Entscheidung über Richtlinien der Förderungstätigkeit,
 - i) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - j) der Erlass einer Geschäftsordnung,
 - k) die Festlegung von Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens,
 - l) weitere Rechtsgeschäfte gemäß § 13 Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung etwas Abweichendes festgelegt ist.
- (4) Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu informieren. Beim schriftlichen Umlaufverfahren ist das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 – Satzungsänderung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck im Sinne des Stifters beschließen. Dem Beschluss müssen mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Der neue oder geänderte Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig oder beides sowie kirchlich zu sein und muss dem Zweck nach § 2 möglichst nahekommen.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck berühren, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht wirksam. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher schriftlich bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderung die Steuerfreiheit nicht berührt wird.

§ 12 – Aufhebung, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 87 BGB aufgehoben werden.
- (2) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Vorstands gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstands. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (3) Die Stiftung kann entsprechend § 14 Abs. 2 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die neue Stiftung ebenfalls steuerbegünstigt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13 – Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Katholische Stadtdekanat Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 oder andere steuerbegünstigte und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 - a) Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 - b) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 - c) Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung,
 - f) der Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
 - g) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ab einem Wert von 50.000,00 Euro:
 - aa) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie deren Änderung,
 - bb) Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einen erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,

- cc) Aufnahme langfristiger außerplanmäßiger Darlehen, die Abgabe von Bürgschafts-, Patrons- oder Garantieerklärungen sowie die Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - h) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen bedeutenden wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 - i) Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit leitenden Mitarbeitern, die zur unbeschränkten Vertretung nach außen befugt sind,
 - j) Übernahme einer Stiftungstreuhand,
 - k) Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen. Gleiches gilt für die räumliche oder sächliche Erweiterung bzw. Verkleinerung von deren Geschäftsbereichen,
 - l) wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (2) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (3) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 1. April 2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.